



Bereinigung der altkirchlichen Stiftungen: Buchungsanweisungen

Wie mit Schreiben vom 7. März 2017 und der Medienmitteilung kommuniziert, hat der heilige Stuhl zugestimmt, dass die Vereinbarungen zwischen dem Bischof von Basel und den Kirchgemeinden abgeschlossen werden können.

In der Zwischenzeit wurden die Vereinbarungen bis auf wenige, begründete Ausnahmen unterzeichnet. Die schenkungsweise Übertragung des Grundeigentums von den altkirchlichen Stiftungen auf die Kirchgemeinden ist ebenfalls bei den meisten Kirchgemeinden erfolgt oder wird in absehbarer Zeit erfolgen.

Im Rahmen dieser Bereinigung wurde seitens des Bistums ein **Merkblatt** erstellt, welches die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen und das Kirchengut durch das Residentialkapitel des Bistums Basel und der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern regelt. Im **Anhang I** finden Sie das Merkblatt für die Kirchgemeinden zur Aufsicht.

Buchungsanweisungen

(Die Buchungen und Kontenumbenennungen sind in der Jahresrechnung 2017 vorzunehmen)

In der erwähnten Vereinbarung und im Merkblatt finden sich Bestimmungen für das Rechnungswesen. Um diese zu erleichtern, erlassen wir diese Ausführungen.

Die Übertragung des Grundeigentums erfolgt schenkungsweise, ausser bei grundpfandbelasteten Grundstücken, bei denen die grundpfandrechtl. gesicherte Forderung zu übernehmen ist.

Bestandesrechnung, Kontenbezeichnungen (Aktiven Konti 114x.xx)

In den Aktiven der Bestandesrechnung ändern lediglich die Kontenbezeichnungen. Die Kontennummern können belassen werden. Neu heisst es: Pfarrkirche (statt Pfarrkirchenstiftung), Sigristenhaus (statt Sigristenpfundstiftung) Pfarrhaus (statt Pfarrpfundstiftung, usw.), es sind keine Buchungen notwendig.

Bestandesrechnung, Rückstellungen der Stiftungen (Passiven Konti 2033.xx)

Die Rückstellungen der Stiftungen sind in der Bestandesrechnung unter der Kontengruppe 2033.xx aufgeführt. Wie in der Vereinbarung im Kapitel III (Grundstücküberführung) ausgeführt, sind diese Rückstellungen zusammenzuführen und in der gleichen Kontengruppe 2033.xx in einem Konto mit der Bezeichnung „Sakralbauten-Fonds“ zusammenzufassen.

Buchung: Rückstellung Pfarrkirchenstiftung 2033.xx an Sakralbauten-Fonds 2033.xx.

Bestandesrechnung, Anhang

Die Kirchgemeinde hat ein Verzeichnis zu führen, in dem die Grundstücke aufgelistet sind, die gemäss der Vereinbarung auf sie übertragen wurden; dieses Verzeichnis ist im Anhang zur Bestandesrechnung aufzuführen.

Laufende Rechnung, Einlagen und Entnahmen Sakralbauten-Fonds

In der Vereinbarung zwischen dem Bistum Basel und der Kirchengemeinde finden sich Ausführungen zum **Sakralbauten-Fonds**. Diese sind im **Anhang II** auszugsweise aufgeführt. Die Vorschriften gelten ab der Unterzeichnung der Vereinbarung. Erträge aus schon vorher vermieteten oder im Baurecht abgegebenen Grundstücken können im Sinn der Regelung im Anhang in den Sakralbauten-Fonds eingelegt werden (Hinweis: Diese „freiwilligen“ Einlagen dürften durchaus im Sinne der Kirchengemeinden sein, so können Rückstellungen für grössere Investitionen getätigt werden).

Mögliche Buchungssätze:

Einlagen in den Fonds

Späterer Verkauf eines Grundstückes / Finanzvermögen

Bei einem späteren Verkauf eines Grundstückes im Finanzvermögen, das von kirchlichen Stiftungen ins Eigentum der römisch katholischen Kirchengemeinde überführt wurde, sind 50 % des Buchgewinnes in den Sakralbauten-Fonds einzulegen.

Buchungen: Verkaufserlös: Geldkonto 100x.xx an Bestandeskonto 1023.xx.

Buchgewinn: Bestandeskonto 1023.xx an Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens 942.424.

Einlage in Fonds: Einlage in Sakralbauten-Fonds 942.384.xx an Sakralbauten-Fonds 2033.xx (50 % des Buchgewinnes).

Tausch, verbunden mit einer Aufzahlung zugunsten der Kirchengemeinde

Bei einem Tausch, verbunden mit einer Aufzahlung zugunsten der Kirchengemeinde, sind mindestens 75 % des Aufzahlungsbetrages in den Sakralbauten-Fonds zu legen.

Buchungen: Aufzahlungsbetrag: Geldkonto 100x.xx an Buchgewinn auf Anlagen des Finanzvermögens 942.424.

Einlage in Fonds: Einlage in Sakralbauten-Fonds 942.384.xx an Sakralbauten-Fonds 2033.xx (75 % des Aufzahlungsbetrages).

Von der Kirchengemeinde selber überbaute und vermietete Grundstücke

Überbaut die Kirchengemeinde ein Grundstück, das von kirchlichen Stiftungen ins Eigentum der römisch-katholischen Kirchengemeinde überführt wurde, sind 2 % der Mietzinseinnahmen (ohne Nebenkosten) in den Sakralbauten-Fonds zu legen.

Bei Finanzvermögen:

Buchungen: Mietzinseinnahmen: Geldkonto 100x.xx an Liegenschaftserträge des Finanzvermögens 942.423.

Einlage in Fonds: Einlage in Sakralbauten-Fonds 942.384.xx an Sakralbauten-Fonds 2033.xx (2 % des Nettomietzinses).

Bei Verwaltungsvermögen:

Mietzinseinnahmen: Geldkonto 100x.xx an Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens 39x.427.

Einlage in Fonds: Einlage in Sakralbauten-Fonds 39x.384.xx an Sakralbauten-Fonds 2033.xx (2 % des Nettomietzinses).

Grundstücke die mit einem Baurecht oder einer Nutzniessung oder Ähnlichem belastet werden

Wenn Grundstücke, die von kirchlichen Stiftungen ins Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde überführt wurden, später mit einem Baurecht oder einer Nutzniessung oder Ähnlichem belastet werden, sind 50 % des Baurechtszinses oder analoger Entschädigung in den Sakralbauten-Fonds zu legen.

Buchungen:

Bei Finanzvermögen:

Buchungen: Mietzinseinnahmen: Geldkonto 100x.xx an Liegenschaftserträge des Finanzvermögens 942.423.

Einlage in Fonds: Einlage in Sakralbauten-Fonds 942.384.xx an Sakralbauten-Fonds 2033.xx (50 % des Baurechtszinses oder analoger Entschädigung).

Bei Verwaltungsvermögen:

Mietzinseinnahmen: Geldkonto 100x.xx an Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens 39x.427.

Einlage in Fonds: Einlage in Sakralbauten-Fonds 39x.384.xx an Sakralbauten-Fonds 2033.xx (50 % des Baurechtszinses oder analoger Entschädigung).

Entnahmen aus dem Fonds

Der Kirchenrat ist ermächtigt, pro Jahr maximal CHF 50'000 für Renovationsarbeiten und Investitionen an Sakralräumen aus dem Fonds zu entnehmen, über den Zeitraum von fünf Jahren höchstens CHF 150'000. Sollte der Fonds zu einer derart hohen Summe heranwachen, dass er die Zweckbestimmung bei weitem einlösen kann, hat der Kirchenrat die Möglichkeit, dem Bischof von Basel ein Gesuch zu stellen, um für eine andere sinnvolle Verwendung aus dem Fonds Geld zu entnehmen, Mittel für Direktabschreibungen zu entnehmen oder ein Darlehen zu gewähren.

Buchungen:

Entnahme für Renovationsarbeiten (grössere, aktivierte Renovationen):

Sakralbauten-Fonds 2033.xx an Entnahme Sakralbauten-Fonds 996.484.xx

Zusätzliche Abschreibungen infolge Auflösung von Reserven 990.332.xx an Bilanzkonto 1143.xx (Verwaltungsvermögen) resp. 1123.xx (Finanzvermögen)

Entnahme für Renovationsarbeiten (kleinere, nicht aktivierte Renovationen) werden direkt über die laufende Rechnung verbucht:

Sakralbauten-Fonds 2033.xx an Entnahme Sakralbauten-Fonds 39x.484.xx

Auskünfte der Synodalverwaltung

Diese Anweisungen sollen bei der Handhabung der Neuerungen helfen. Wo Unklarheiten bestehen und/oder bei Spezialfällen hilft die Synodalverwaltung gerne weiter. Kontaktpersonen:

Trudi Bättig, Leiterin Finanz- und Rechnungswesen (trudi.baettig@lukath.ch)

Edi Wigger, Synodalverwalter (edi.wigger@lukath.ch)

Luzern, im November 2017

Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern, Synodalverwaltung

Anhang I

Merkblatt für die röm.-kath. Kirchgemeinden im Kanton Luzern

Aufsicht über kirchliche Stiftungen und das Kirchengut

durch das Residentialkapitel des Bistums Basel im Auftrag des Diözesanbischofs und durch die röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern gemäss den rechtlichen Grundlagen

Ergänzung zur Vereinbarung zwischen dem Bischof von Basel und der jeweiligen Kirchgemeinde im Jahre 2017.

Dieses Merkblatt gilt sinngemäss auch für die kirchlichen Vereine.

Korrespondenzadresse: Dompropst des Bistums Basel, Baselstrasse 58, Postfach 216, 4501 Solothurn
Der Dompropst steht für Auskünfte gerne zur Verfügung: 032 625 58 43.

M 1: Aufsichtsbehörden sind das Residentialkapitel für den Bischof von Basel und die röm.-kath. Landeskirche gemäss den rechtlichen Grundlagen.

M 2: Vermögenswerte, die der Kirchgemeinde gehören, sind als Kirchengut zu verwalten. Sie sind für kirchliche Zwecke bestimmt und unterliegen der bischöflichen und staatskirchenrechtlichen Aufsicht.

Verwaltungsakt	Genehmigung durch Bischof und Landeskirche	Genehmigung durch Kongregation des Heiligen Stuhls	
<ul style="list-style-type: none">• Grundstückveräusserungen• Veräusserungsähnliche Rechtsgeschäfte (inkl. Tausch, Baurechtsvergabe, Stockwerkeigentumsverkauf)	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigung der Aufsichtsbehörden ist einzuholen:<ul style="list-style-type: none">- Beim Bischof: immer- Bei der Landeskirche: Wenn die Summe höher ist als 30% des jährlichen Kirchensteuerertrags (KGG § 18, Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3)	Summe grösser als 5'000'000 CHF → Genehmigung der Aufsichtsbehörden und des Heiligen Stuhls in Rom ist zur Rechtsgültigkeit notwendig	Formular 1
<ul style="list-style-type: none">• Veräusserungen von Mobilien (Kultgegenstände, Orgel, Kunstgegenstände)• Veräusserungsähnliche Rechtsgeschäfte (z.B. Dauerleihgabe)	<ul style="list-style-type: none">• Summe pro Jahr kleiner als 20'000 CHF → keine Genehmigung nötig• Summe pro Jahr grösser als 20'000 CHF → Genehmigung des Bischofs ist einzuholen	Summe pro Jahr grösser als 5'000'000 CHF → Genehmigung der Aufsichtsbehörden und des Heiligen Stuhls in Rom ist zur Rechtsgültigkeit notwendig	Formular 1

M 3: Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen ist im Voraus durch die Aufsichtsbehörden zu genehmigen.

M 4: Entnahmen aus dem Sakralbautenfonds, die die jährliche Höchstgrenze von 50'000 CHF bzw. die Höchstgrenze von 150'000 CHF in drei Jahren übersteigen, sind im Voraus durch die Aufsichtsbehörden zu bewilligen (Formular 2).

M 5: Eine *Entlehnung* aus dem *Jahrzeitenfonds* ist im Voraus durch das Residentialkapitel zu bewilligen. Die jährliche Amortisation für die Rückzahlung wird zwischen der Kirchgemeinde und dem Residentialkapitel vereinbart (Formular 2).

M 6: Der *Jahrzeitenfonds* gehört zu den kirchlichen Geldern (Pfarreigeldern), die vom Pfarramt verwaltet werden. Wo der Kirchmeier diesen Fonds verwaltet, tut er dies treuhänderisch für das Pfarramt. Der *Jahrzeitenfonds* muss jederzeit durch Finanzvermögen gedeckt sein. Die *Verbuchungen im Jahrzeitenfonds* sind nach den Bestimmungen im Anhang vorzunehmen.

M 7: Die *Jahresrechnung* und die *Bilanz* mit ihren *Anhängen* sind bis zum 30. Juni jedes Jahr der *Landeskirche* einzureichen. Dem Bischof von Basel, der die Oberaufsicht hat, ist jährlich im Monat Juni die Botschaft zur genehmigten Kirchgemeinde-Jahresrechnung zuzustellen, aus der die Bestandesrechnung (Bilanz) ersichtlich ist.

Einzahlungen in den *Sakralbautenfonds* gemäss Vereinbarung bzw. *Entnahmen* aus dem *Sakralbautenfonds* bis 50'000 Franken jährlich (bzw. 150'000 Franken in fünf Jahren) sind detailliert und begründet aufzuführen (Formular 3).

M 8: Wenn der *Sakralbautenfonds* den budgetierten Steuerertrag des laufenden Jahres der Kirchensteuern übersteigt, können die unter Ziffer III./3.2 festgelegten Einlagen *auf Gesuch hin* im folgenden Rechnungsjahr um höchstens die Hälfte reduziert werden.

ANHANG

Zu M 1

Die Aufsicht wird gemeinsam, gemäss der jeweiligen Zuständigkeit, durch den Bischof von Basel und die röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern wahrgenommen. Beide Aufsichtsorgane verpflichten sich, das jeweils andere Organ bei Entscheidungen einzubeziehen.

Zu M 2

I. Bischöfliche und staatskirchenrechtliche Aufsicht hinsichtlich dem Kirchengut

Alle Vermögenswerte, die der Kirchgemeinde gehören, gelten als Kirchengut.¹ Als Kirchengut fallen sie unter die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen. Gemäss den Partikularnormen der Schweizer Bischofskonferenz zum Kirchenrecht (CIC 1983), publiziert in der Schweizerischen Kirchenzeitung 29-30 (18. Juli 1985), lauten diese Bestimmungen wie folgt:

a) Hinsichtlich von Veräusserungen und Einräumung eines Baurechts:

- 1) Die Schweizer Bischofskonferenz legt für Veräusserungen und veräusserungsähnliche Rechtsgeschäfte als Obergrenze die Summe von Fr. 5'000'000.- fest. Ab diesem Betrag braucht es die Zustimmung des Heiligen Stuhls.
- 2) Für Veräusserungen gemäss can. 1291 beschliesst die Schweizer Bischofskonferenz folgende Untergrenzen:
 - a) Alle Grundstückveräusserungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung des Bischofs. Der Bischof ist seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums sowie der Betroffenen

¹ Der kirchliche Gesetzgeber setzt dafür eine juristische Person voraus, die durch eine kirchliche Autorität begründet wurde. Die Kirchgemeinden im Kanton Luzern sind durch die staatliche Kantonsverfassung und die Kirchenverfassung ermöglicht, aber im Mehrheitswillen der Katholiken tatsächlich begründet. Sie sind der kirchlichen Autorität verpflichtet.

gebunden, wenn der Wert Fr. 20'000.- übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräusserungsgeschäfte wird als Untergrenze die Summe von Fr. 20'000.- pro Jahr festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Bischofs erforderlich ist. Der Bischof ist seinerseits an die in can. 1292 § 1 erwähnte Zustimmung der verschiedenen Gremien gebunden.

Zu M 3

Die Vermögenswerte sind dem Verwaltungs- bzw. dem Finanzvermögen zuzuordnen. Entwidmungen von Vermögenswerten (Verwaltungsvermögen wird Finanzvermögen) sind im Voraus durch das Residentialkapitel zu genehmigen. Ins Verwaltungsvermögen gehören alle Vermögenswerte, die für die Erfüllung des kirchlichen Zweckes unabdingbar sind (Sakralgebäude, Pfarrhäuser, Pfarreiheime).

Zu M 6

1) Neue Jahrzeitstiftungen:

Geldkonto (Bank xx) 1002.xx an Jahrzeitenstiftungen 2033.xx CHF xxx

2) Auszahlung applizierter (gefeierter) hl. Messen, gemäss Abrechnung Pfarrer/Gemeindeleiter(in):

Jahrzeitstiftungen 2033.xx an Geldkonto (Bank xx) 1002.xx CHF xxx

3) Zinsgutschrift auf Kapital (Durchschnitt Anfangs-/Schlussbestand)

Beispiel: Aktueller Zinssatz für die längste KO der LuKB (aktuell: 8 Jahre zu 0,4%):

Passivzinsen Sonderrechnungen (940.323) an Jahrzeitstiftungen (2033.xx) CHF xxx

4) Eventuell: Gutschrift für Kirchgemeinde für Bewirtschaftung und Führung (ein Tausendstel, max. 200 CHF)

Jahrzeitstiftungen (2033.xx) an Entschädigung Jahrzeitstiftungen (020.461) CHF xxx

Solothurn, 25. April 2017

Arno Stadelmann
Dompropst

Formular 1

Einzureichen an das Residentialkapitel

Gesuch um Bewilligung

- einer Grundstückveräußerung oder eines veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfts oder
- einer Veräußerung von Mobilien (Kultgegenständen, Kunstgegenständen)

Eingabe durch die Kirchgemeinde: _____

Datum: _____

Kontaktadresse: _____

Objekt der Veräußerung¹: _____

Art der Veräußerung²: _____

Summe der Handänderung: _____

Bisherige Nutzung des Objekts und Begründung der Veräußerung³: _____

Zustimmung des Kirchenrates zum Gesuch: Protokollauszug beilegen

Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung zum Gesuch: Protokollauszug beilegen

Ort und Datum: _____

Unterschriften:

Aktuar/-in

Präsident/-in

¹ Grundstück, Grundstück mit Liegenschaft, Kultgegenstand, Kunstgegenstand; bitte näher beschreiben (Foto)

² Verkauf, Tausch, Baurechtsvergabe, Stockwerkeigentum; gegebenenfalls Vertragsentwurf beilegen

³ Gegebenenfalls einen ausführlichen Bericht beilegen

Formular 2

Einzureichen an das Residentialkapitel

Gesuch um Bewilligung

- von Entnahmen aus dem Sakralbautenfonds (über die festgelegten Höchstgrenzen hinaus) oder
- von einer Entlehnung aus dem Jahrzeitenfonds

Eingabe durch die Kirchgemeinde: _____

Datum: _____

Kontaktadresse: _____

Höhe der gewünschten Entnahme: _____

Begründung für die Entnahme: _____

Saldo des Fonds am Ende des vorigen Monats: _____

Entnahmen aus dem Fonds in den vergangenen zwölf Jahren:

Zustimmung des Kirchenrates zum Gesuch: Protokollauszug beilegen

Ort und Datum: _____

Unterschriften:

Aktuar/-in

Präsident/-in

Formular 3

Einzureichen an das Residentialkapitel

Rechenschaft über die Einzahlungen bzw. Entnahmen aus dem Sakralbautenfonds im Berichtsjahr

Eingabe durch die Kirchgemeinde: _____ Datum: _____

Kontaktadresse: _____

Berichtsjahr: _____

Einzahlungen: _____

Entnahmen: _____

Saldo des Sakralbautenfonds per 31. Dezember des Berichtsjahres: _____

Ort und Datum: _____

Unterschriften:

Aktuar/-in

Präsident/-in

**Auszug aus der Vereinbarung zwischen dem Bistum Basel und den
Kirchgemeinden betreffend Sakralbautenfonds**

III. Grundstück-Überführung

- 3.2 Wenn Grundstücke, die von kirchlichen Stiftungen ins Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde überführt wurden, später
- a) verkauft werden;
 - b) getauscht werden, verbunden mit einer Aufzahlung zugunsten der Kirchgemeinde;
 - c) von der Kirchgemeinde selber überbaut und nachher vermietet werden;
 - d) mit Baurecht oder Nutzniessung oder Ähnlichem belastet werden;

hat die Kirchgemeinde in den Sakralbauten-Fonds (Ziff. V) einzulegen:

im Fall a) 50 % des Buchgewinnes;

im Fall b) mindestens 75 % des Aufzahlungsbetrages;

im Fall c) 2 % der Mietzinseinnahmen (ohne Nebenkosten);

im Fall d) 50 % des Baurechtszinses oder analoger Entschädigung.

Für Grundstücke, die als Ersatz erworben wurden, gilt dieselbe Regelung. Erfolgt eine Veräusserung im Hinblick auf einen Neuerwerb, dann unterliegt das neue Grundstück wieder dieser Vereinbarung. Wird ein Gewinn aus der Wertdifferenz erzielt, unterliegt dieser Gewinn der obigen Regelung.

Die Erträge aus heute bereits vermieteten oder im Baurecht abgegebenen Grundstücken können im Sinn der oben stehenden Regelung in den Sakralbauten-Fonds eingelegt werden.

V. Sakralbauten-Fonds (Fonds)

1. Zweck

Der Fonds ist bestimmt für die Renovation und den Bau von Sakralräumen im Gebiet der römisch-katholischen Kirchgemeinde xyl.

2. Verwaltung

Der Fonds wird durch den Kirchenrat der römisch-katholischen Kirchgemeinde xy verwaltet. Der Kirchenrat regelt die Organisation dieser Verwaltung.

Der Fonds wird in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde ausgewiesen.

3. Aufsicht / Oberaufsicht

Die unmittelbare Aufsicht über den Fonds erfolgt durch die Synodalverwaltung im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde.

Die Oberaufsicht über den Fonds übt der Bischof von Basel bzw. in seinem Auftrag das Residentialkapitel des Bistums Basel aus. Der Kirchenrat stellt ihm daher jährlich im Monat Juni die Botschaft zur genehmigten Kirchgemeinde-Jahresrechnung zu, aus der die Bestandesrechnung (Bilanz) ersichtlich ist. Allenfalls weitere Unterlagen werden dem Residentialkapitel des Bistums Basel über die Synodalverwaltung zugestellt.

4. Äufnung des Fonds

Der Fonds wird geäufnet durch die in Ziffer III./3.2 festgelegten Einlagen. Wenn der Sakralbautenfonds den budgetierten Steuerertrag des laufenden Jahres der Kirchensteuern übersteigt, können die unter Ziffer III./3.2 festgelegten Einlagen im folgenden Rechnungsjahr um höchstens die Hälfte reduziert werden.

5. Entnahme aus dem Fonds

Grundsätzlich ist für die Entnahme von Geldmitteln aus diesem Fonds die Zustimmung des Bischofs von Basel erforderlich. Der Kirchenrat ist jedoch ermächtigt, pro Jahr maximal Fr. 50'000.00 für Renovationsarbeiten und Investitionen an Sakralräumen aus dem Fonds zu entnehmen, über den Zeitraum von fünf Jahren höchstens Fr. 150'000.00.

Die Höhe dieser Beträge wird alle zehn Jahre, erstmals jedoch im Jahre 2020, durch den Synodalrat der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern und den Bischof von Basel überprüft und gegebenenfalls angepasst.

6. Zusätzliche Verwendung

Sollte der Fonds zu einer derart hohen Summe heranwachsen, dass er die Zweckbestimmung bei weitem einlösen kann, hat der Kirchenrat die Möglichkeit, dem Bischof von Basel ein Gesuch zu stellen, um für eine andere sinnvolle Verwendung aus dem Fonds Geld zu entnehmen, Mittel für Direktabschreibungen zu entnehmen oder ein Darlehen zu gewähren.

7. Hinweis für das Rechnungswesen

Nachdem die kirchlichen Stiftungen (Pfründe) bereits im Rechnungswesen der Kirchgemeinde integriert sind, löst die Überführung ins Eigentum der Kirchgemeinde keine Buchungen aus. Die in den Aktiven aufgeführten Werte und deren Konto-Bezeichnung können unverändert übernommen werden. Die in den Passiven für die Pfründe aufgeführten Rückstellungen können unverändert weitergeführt werden, sind aber neu in einem Konto mit der Bezeichnung „Sakralbauten-Fonds“ zusammengefasst.